

**Verfahrensregelung
zur Habilitationsordnung (HabOMed) der
Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin**
in der Fassung vom 05.12.2016

Auf Grundlage der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät Charité vom 2.11.2009, § 12 (7) hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 02.11.2009 folgende Verfahrensregelung beschlossen und zuletzt in seiner Sitzung am 05.12.2016 modifiziert:

Übersicht

Zu folgenden §§ der Habilitationsordnung werden konkrete Festlegungen getroffen:

1. § 2 Habilitationsleistungen und § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Habilitationsschrift, § 2 (1)
 - 1.2. Befähigung zu akademischer Lehrtätigkeit, § 2 (2) u. § 3 (4)
 - 1.3. Probevorlesung, § 2 (3)
 - 1.4. Lehrevaluation
 - 1.5. Pflichtveröffentlichung, § 2 (5)
 - 1.6. Hochschuldidaktische Weiterbildung, § 3 (5)
 - 1.7. Kurs zur Einhaltung Guter Wissenschaftlicher Praxis
 - 1.8. Wissenschaftliche Publikationen, § 3 (4)
2. Habilitationsbeauftragte, § 4 (1) und § 5 (2)
3. Habilitationsverfahren, § 6
4. Einsichtnahme in die Habilitationsgutachten, § 7 (1)
5. Wissenschaftlicher Vortrag mit Aussprache, § 7 (6)
6. Verleihung der Lehrbefugnis / Lehrprojekt
7. Inkrafttreten

1. Habilitationsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Habilitationsschrift / Plagiatsprüfung eingereicherter Habilitationsschriften

- Die Habilitationsschrift ist zusätzlich – ohne die verwendeten Publikationen - in elektronischer Form einzureichen (PDF oder Word)
- Nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen führt die Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis die Überprüfung des eingereichten Dokuments durch.
- Das Ergebnis der Überprüfung wird dem/der betreuenden Habilitationsbeauftragten übermittelt.
- Der/die Habilitationsbeauftragte prüft und bewertet das Ergebnis der Überprüfung.
- Erfolgt keine (nennenswerte) Beanstandung, erfolgt eine Mitteilung durch den/die Habilitationsbeauftragte/n an das Habilitationsbüro, dass das Verfahren weitergeführt werden kann.
- Ergibt die Überprüfung eine Beanstandung, erfolgt eine Mitteilung durch den/die Habilitationsbeauftragte/n an das Habilitationsbüro, dass das Verfahren angehalten wird. Der/die Habilitationsbeauftragte prüft gemeinsam mit der Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und den Ombudspersonen, ob ein Verstoß im Sinne der GWP-Satzung der Charité vorliegt.
- Wenn das Ergebnis der Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und der Ombudspersonen lediglich einen nicht gravierenden Verstoß erkennt, erhält der Habilitand/die Habilitandin die Möglichkeit, beanstandete Textteile der Habilitationsschrift zu überarbeiten. Anschließend und nach erneuter Prüfung kann das Verfahren fortgesetzt werden.

Wenn die Geschäftsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und die Ombudspersonen im Ergebnis gravierende Verstöße feststellen, wird das Habilitationsverfahren eingestellt. Es kann frühestens nach Ablauf einer Frist, die entsprechend der Schwere des Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis festgelegt wird, ein erneuter Antrag auf Habilitation gestellt werden.

1.2 Befähigung zu akademischer Lehrtätigkeit

Der Habilitand/die Habilitandin hat eine spezifizierte, quantitativ und inhaltlich bewertbare Aufstellung der akademischen Lehrtätigkeit vorzulegen.

Der Habilitand/die Habilitandin hat einen Nachweis über mindestens 60 Einzelstunden zu erbringen, die in der Pflichtlehre in den letzten vier Jahren vor Antragstellung erbracht wurden. Als Pflichtlehre wird diejenige Lehre betrachtet, die laut Studienordnungen der grundständigen Studiengänge der Humanmedizin, der Zahnmedizin sowie der Medizin- und Pflegepädagogik von den Studierenden zu absolvieren ist wie Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, POL-Unterricht oder UaK; **30 % der Lehre muss fachgebunden erbracht worden sein.***). Entsprechend wird die Lehre in den akkreditierten Masterstudiengängen der Charité betrachtet. Die Durchführung von Prüfungen jeglicher Art fällt nicht unter die Pflichtlehre. Der Anteil der im Praktischen Jahr geleisteten Lehre darf hierbei 30% nicht überschreiten. Über **begründete** Ausnahmen entscheidet die Ausbildungskommission.

Es wird eine detaillierte Aufstellung der akademischen Lehrtätigkeit mit Datum, Unterrichtsart, Stundenzahl für die letzten beiden Jahre vor der Habilitation vorgelegt, deren Richtigkeit von dem zuständigen Fachvertreter/der zuständigen Fachvertreterin zu bestätigen ist.

Eine Stunde umfasst 45 min; längere und andere Zeiteinheiten sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller entsprechend umzurechnen. **30% der Lehre muss an der Charité erbracht worden sein**. Falls vorhanden, sind der Aufstellung die Ergebnisse der Evaluation der Lehrleistungen beizufügen.

1.3 Probevorlesung

Die Probevorlesung ist innerhalb einer zur Pflichtlehre gehörenden Vorlesung **oder einem zur Pflichtlehre gehörenden Seminar eines grundständigen Studiengangs** zu halten und dauert in der Regel 45 Minuten. Der Habilitand/die Habilitandin hat den Termin dieser Vorlesung in Absprache mit dem Fachvertreter/der Fachvertreterin und dem didaktischen Gutachter/der didaktischen Gutachterin zu planen. Der Habilitand/die Habilitandin teilt den Termin und den Ort der Vorlesung rechtzeitig – möglichst mit dreiwöchigem Vorlauf - dem Habilitationsbüro mit. **Die Probevorlesung wird durch die anwesenden Studierenden sowie ein Mitglied der Habilitationskommission schriftlich evaluiert. Den Inhalt des Evaluationsbogens bestimmen die Ausführungsvorschriften.**)**

Im Didaktikgutachten werden der Studiengang, die Vorlesung / das Seminar, das Thema der Probevorlesung und das betroffene Semester genannt und es wird bestätigt, dass in der Probevorlesung der laut Stundenplan anstehende und geplante Stoff der Vorlesung / des Seminars abgehandelt wurde. Zur Beurteilung der Lehrqualität wird der „Bewertungsbogen für Probevorlesung“ herangezogen. Die Probevorlesung gilt als bestanden, wenn mindestens 75% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.

Die Ausbildungskommission prüft abschließend, ob die unter 1.2 und 1.3 gestellten Anforderungen erfüllt wurden und gibt eine entsprechende Empfehlung an die nach HabOMed zuständige Habilitationskommission.

*) Diese Regelung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

**) Diese Regelung wird wirksam, sobald die Ausführungsbestimmungen im Fakultätsrat bestätigt wurden.

1.4 Lehrevaluation

Die Anmeldung zur Lehrevaluation ist verpflichtend. Die Anmeldung muss vorgelegt werden. Aus Gründen des Datenschutzes entscheidet der Habilitand / die Habilitandin, ob er / sie die Ergebnisse der Lehrevaluationen vorlegt.

1.5 Pflichtveröffentlichung

Die Habilitationsschrift ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben dem für das Habilitationsverfahren benötigten Exemplar an die Medizinische Bibliothek der Charité eine elektronische Version in Endfassung unentgeltlich abliefern, deren Dateiformat und Datenträger von der Medizinischen Bibliothek festgelegt werden. Druckausgabe und elektronische Version müssen inhaltlich und formal übereinstimmen. Einzelheiten, Anleitungen und Formulare dazu sind auf den Webseiten der Bibliothek zu finden unter:

http://bibliothek.charite.de/service/abgabe_von_hochschulschriften/habilitationsschriften/

Der Medizinischen Bibliothek der Charité, der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/M./Leipzig und der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin in Köln ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

Die Medizinische Bibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Eine Bestätigung der Abgabe wird an die Geschäftsstelle Habilitationen/Lehrbefugnisse übermittelt, sobald diese Vorgaben erfüllt sind.

1.6 Hochschuldidaktische Weiterbildung

Der Habilitand / die Habilitandin hat eine systematische Weiterbildung in Hochschuldidaktik von 40 Unterrichtsstunden à 45 Min. nachzuweisen; für 25 Stunden besteht eine Präsenzpflcht, 15 Stunden können über eLearning erbracht werden, letztere sind nachzuweisen. Die Anrechnung eines POL-Teacher Trainings, einer KIT-Schulung o. ä. auf die Hochschuldidaktische Weiterbildung ist möglich. Die hochschuldidaktische Weiterbildung kann außerhalb der Charité erbracht worden sein.

1.7. Kurs zur Einhaltung Guter Wissenschaftlicher Praxis

Anträgen auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zur Einhaltung Guter Wissenschaftlicher Praxis beizufügen. Kurse, die im Rahmen des Studiums oder der Promotion absolviert wurden, werden anerkannt. Ansprechpartner ist die Geschäftsstelle für Gute Wissenschaftliche Praxis.

1.8 Wissenschaftliche Publikationen

Die Publikationstätigkeit gilt als ausreichend, wenn der Habilitand/die Habilitandin in der Regel zehn Originalarbeiten in Erst- oder Letztautor(in)schaft nachweist, die in nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem („peer-review“) erschienen sind. Abweichend von den 10 Originalarbeiten in Erst-/Letztautor(inn)enschaft gelten acht Arbeiten bei höheren Leistungen in der Lehre als ausreichend. Diese Äquivalenzbeziehung klärt die Ausführungsbestimmung. **) Der Umgang mit geteilten Erst-/Letztautor(inn)enschaften, Zitationen, Einbeziehung von Fallberichten und Metaanalysen ist noch festzulegen. Alternativ können fünf Originalarbeiten als ausreichende Publikationstätigkeit angesehen werden, sofern diese in Erst- oder Letztautor(in)schaft mit einer Impact Faktor-Summe von mindestens 30 in nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem („peer-review“) erschienen sind.

**) Diese Regelung wird wirksam, sobald die Ausführungsbestimmungen im Fakultätsrat bestätigt wurden.

Auch Publikationsleistungen im Rahmen der Promotion werden für die Zulassung zur Habilitation anerkannt. Der Inhalt der Habilitation muss jedoch eine klar von der Promotion abgegrenzte eigenständige und wesentliche wissenschaftliche Leistung sein. Eine Publikation aus geteilter Erst- oder Letztautor(inn)enschaft, die von einer/einem der beiden Autor(inn)en für die Promotion verwendet wurde, darf von der/dem anderen Autor/in für die Habilitationsschrift herangezogen werden. Im Gegensatz hierzu dürfen gemeinsam erstellte Publikationen nicht von beiden Autor(inn)en für ihre Habilitationsschriften verwendet werden. Eine entsprechende Erklärung ist dem Habilitationsbüro vorzulegen. Originalarbeiten in Koautor(inn)enschaft, Bücher/Buchbeiträge, Editorials, Letters to the editor, Fallberichte, Übersichtsarbeiten werden nicht auf die Originalarbeiten angerechnet, sondern als zusätzliche Leistungen gewertet.

2. Habilitationsbeauftragte

Der / die zuständige Habilitationsbeauftragte berät den Bewerber / die Bewerberin vor Eröffnung eines Habilitationsverfahrens nach abgestimmten Kriterien. Er / Sie prüft, ob die Habilitationsleistungen nach § 3 HabOMed erfüllt sind und den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens rechtfertigen. Den Termin für das Beratungsgespräch hat der Habilitand/die Habilitandin zu vereinbaren.

3. Habilitationsverfahren

Der Habilitand/die Habilitandin wird zur ersten Sitzung der Habilitationskommission eingeladen, um sich und seine/ihre Arbeiten vorzustellen und über seinen/ihren akademischen Werdegang und seine/ihre Lehrerfahrungen zu berichten. Der/die Vorsitzende der Ausbildungskommission wird ebenfalls zur ersten Sitzung der Habilitationskommission eingeladen.

Die Mitwirkung der Ausbildungskommission ist bei einer Umhabilitation eines Privatdozenten oder einer Privatdozentin nicht erforderlich. Hierbei ist es ohne Belang, ob das Habilitationsverfahren an der Charité nach der „Verfahrensregelung zur Habilitationsordnung (HabOMed) der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin (FR-Beschluss vom 04.04.2005)“ durchlaufen wurde oder nicht.

4. Einsichtnahme in die Habilitationsgutachten

Die Habilitationsunterlagen und -gutachten liegen im Habilitationsbüro für den in § 7 Abs. 1 der Habilitationsordnung genannten Personenkreis zur Einsichtnahme aus.

5. Organisation und Ablauf des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion

Vortrag und Diskussion finden in Form eines wissenschaftlichen Kolloquiums vor dem Fakultätsrat statt. Das Thema des Vortrags soll im engen Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Schwerpunkt des Habilitanden/der Habilitandin stehen. Der Vortrag soll aktuelle eigene Daten und Forschungsergebnisse präsentieren. Der Umfang der verwendeten Medien soll in einem angemessenen Verhältnis zur Vortragszeit stehen.

6. Verleihung der Lehrbefugnis / Lehrprojekt

Die Verleihung der Lehrbefugnis erfordert neben der Erteilung der Lehrbefähigung die Vorlage eines schlüssigen Lehrkonzepts. Das Lehrkonzept oder vergleichbare Leistungen sollen einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Lehre an der Charité leisten. Dies kann u.a. durch die Vorlage eines Lehrkonzeptes in der bisherigen Form geschehen oder durch die Entwicklung einer Modulkonzeption oder neuer Lehrformate, aber auch durch die Erarbeitung von MC-Fragen o. ä. erfolgen. Wichtig ist die frühzeitige inhaltliche Auseinandersetzung mit Unterrichtskonzepten in Absprache mit dem Prodekanat für Studium und Lehre, um die Konzepte sinnvoll in den Unterricht integrieren zu können und nicht nur eine formale Anforderung zu erfüllen. Näheres klären Ausführungsbestimmungen.**))

**) Diese Regelung wird wirksam, sobald die Ausführungsbestimmungen im Fakultätsrat bestätigt wurden.

Der Umfang der Lehrverpflichtung für Privatdozent(inn)en („Titularlehre“) beträgt 1 SWS. Die Ableistung der Lehre ist regelmäßig durch das Prodekanat für Studium und Lehre zu prüfen. Externe Habilitierte erhalten mit der Erteilung der Lehrbefugnis die Aufforderung, einmal pro Semester einen Lehrbericht einzureichen, dem Anwesenheitslisten der Studierenden aus den durchgeführten Lehrveranstaltungen beizufügen sind.

7. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.